

Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 27.05.2005, S. 51, bekannt gemacht und ist am 01.06.2005 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2008, S. 42; die Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2013, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 21.12.2013, S. 47; die Änderungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2013, S. 32; die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 24.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb oder Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Als solche gelten auch Personen, die einen Hund im Interesse einer juristischen Person halten. Als Halter/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	108,00 EUR,
2. für den zweiten Hund	156,00 EUR,
3. für jeden weiteren Hund	180,00 EUR.

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich (vierfacher Satz)

1. für den ersten Hund	432,00 EUR,
2. für den zweiten Hund	624,00 EUR,
3. für jeden weiteren Hund	720,00 EUR.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind ferner solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen



Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (Nieders. Hundegesetz - NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 130 und 184) festgestellt hat.

§ 5**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunde von Forstbeamten;
3. Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten;
4. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die aus dem von der Stadt Delmenhorst betriebenen Tierheim Bergedorf (Gemeinde Ganderkese) erworben wurden; die Befreiung gilt für die Dauer von drei Jahren.

§ 6**Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern

abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- c) einem Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlich genutzten Gehöften gehalten wird.

§ 7 - aufgehoben -

§ 8**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 wird nicht gewährt mit Ausnahme von Hunden, die aus dem von der Stadt Delmenhorst betriebenen Tierheim erworben wurden (Steuerbefreiung für drei Jahre; § 5 Abs. 2 Nr. 7).

§ 9**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Halters/einer Halterin in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.



Hundsteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

§ 10**Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 11**Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hundezuchter, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 nach Ablauf des zweiten Monats.

Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hal-

ter/die Halterin das binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterin Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung - AO).

(5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die hundehaltende Person auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anmeldet und/oder die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt;
2. entgegen § 11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt;
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt;
4. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;

Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

5. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 dem von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
6. entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 09.12.1985 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1363) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2002 (Delmenhorster Kreisblatt vom 20.12.2002, S. 28) außer Kraft.

Delmenhorst, den 25. Mai 2005
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

